

Gleichbehandlungsbericht 2010 der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Vorbemerkung

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht kommen die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Dieser Bericht erfasst den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010.

Der Bericht ist von dem durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) benannten Gleichbehandlungsbeauftragten, Herrn Frank Beholz, erstellt worden und wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) – www.stadtwerke-schwerin.de – veröffentlicht.

A. Gleichbehandlungsbeauftragter

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist Herr Frank Beholz. Seine Kontaktdaten sind unter www.stadtwerke-schwerin.de veröffentlicht.

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist jederzeit für alle Mitarbeiter ansprechbar. Dieses wurde anlässlich seiner Bestellung in einer Mitarbeiter-Information allen Personen bekannt gegeben, die in den Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe (nachstehend auch als „vertikal integriertes EVU“ bezeichnet) tätig sind.

Neue Mitarbeiter werden im Rahmen einer kurzen Einführung und in Verbindung mit den anlässlich ihrer Einstellung ausgehändigten Unterlagen in das Thema der energiewirtschaftlichen Regulierung eingewiesen. Der Schwerpunkt wird dabei auf das Thema der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG gelegt. Bei dieser Gelegenheit und in den bei diesem Anlass ausgehändigten Dokumenten wird insbesondere auf die Rolle des Gleichbehandlungsbeauftragten hingewiesen.

Zudem wird die Rolle und die Ansprechbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten regelmäßig anlässlich von Schulungen erwähnt. Diese Schulungen werden turnusmäßig in den Fachbereichen durchgeführt, deren Mitarbeiter in den regulierten Bereichen der Strom- und Gasversorgung Aufgaben des Netzbetriebes erfüllen oder für wettbewerbliche Bereiche auf den Gebieten der Strom- und Gasversorgung tätig sind oder die auf andere Weise mit entflechtungsrelevanten Informationen im Sinne des § 9 EnWG in Berührung kommen.

B. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebes im Berichtszeitraum

(1) Bei der Zusammensetzung des Kreises der in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms einbezogenen Unternehmen und des Umfangs der diesen

zugewiesenen Aufgaben haben sich im letzten Berichtszeitraum einige Veränderungen ergeben. Diese werden nachstehend erläutert.

(2) Ganz zum Ende des Berichtszeitraumes (um 23:59 des 31.12.2010) und damit faktisch erst zu Beginn des kommenden Berichtszeitraumes erfolgte eine Umstrukturierung im vertikal integrierten EVU, die an dieser Stelle kurz beschrieben werden soll.

Die Arbeitsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG sind bereits im Berichtszeitraum, und zwar zum 01.10.2010, im Wege des Personalüberganges auf die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) übergeleitet worden.

Anschließend wurden die wettbewerblichen Aufgaben der Energieerzeugung und des Energiehandels gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 124ff. Umwandlungsgesetz in die neu gegründete Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG eingebracht; die hierfür benötigten Betriebsmittel wurden dieser Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zugeordnet.

Der Geschäftsbetrieb, der nach der Ausgliederung der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG noch in der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG verblieben ist (in erster Linie die Kundenbeziehungen), ist per Anwachsung mit Wirkung zum 31.12.2010 um 23:59 Uhr auf die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) übergegangen. Durch den Austritt der Komplementärin Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH aus der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG verblieben nur noch die SWS in der Personengesellschaft, so dass diesen als alleiniger Gesellschafterin das Vermögen zugefallen ist.

Die Mitarbeiter übten nach dem Personalübergang die gleichen Tätigkeiten aus wie vor diesem Datum; dieses trifft auch für die Zeit nach der Umstrukturierung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu. Auch die unternehmensinternen Gliederungen wurden ganz überwiegend weder in diesem Zusammenhang noch im Zusammenhang mit der Umwandlung/Anwachsung zum 31.12.2010 geändert. Die einzige Änderung ergab sich durch die Zusammenlegung der Fachbereiche Finanzen, die bis zu diesem Zeitpunkt für die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG gesondert bestanden haben.

Wie im letzten Bericht bereits erwähnt, wurde mit notariellem Vertrag vom 19. April 2010 die SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (SIS) als das Unternehmen, das im Rahmen eines „Application Service Providing“ unter anderem auch die für die Durchführung der Aufgaben des Netzbetriebes genutzten DV-Komponenten und IT-Services bereitstellt, von der Gesellschafterin der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), der Landeshauptstadt Schwerin, übernommen und damit aus dem Unternehmensverbund der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe ausgegliedert.

Die im letzten Bericht erwähnten Schritte zur Sicherung einer kontinuierlichen Weitergeltung der Entflechtungsbestimmungen für den IT-Dienstleister sind vollzogen worden: Die Geschäftsführung der SIS hat im Wege einer Anweisung der Geschäftsführung die Weitergeltung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) statuiert und die Schulung

sämtlicher Mitarbeiter zu der Bedeutung der Entflechtungsvorschriften des EnWG und der aus diesen abzuleitenden Folgerungen für die Tätigkeit der Mitarbeiter der SIS veranlasst. Die Schulung wurde von dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) durchgeführt.

(3) Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Zusammenhang mit diesen Umstrukturierungen überarbeitet worden. Die neue Fassung wird der Bundesnetzagentur als der zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelt.

II. Anzahl der angeschlossenen Kunden in den Sparten Strom und Erdgas

In der Sparte Strom sind 15215 Hausanschlüsse an das Verteilnetz der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) angeschlossen, denen insgesamt 69768 Zählpunkte zugeordnet sind, und in der Sparte Gas insgesamt 9394 Hausanschlüsse mit insgesamt 16575 zugeordneten Zählpunkten (Stichtag 28.03.2011).

III. Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebes in der Netzgesellschaft und in anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

(1) Die nachstehende Darstellung, die auf der Auslegungsrichtlinie „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 21. Oktober 2008 basiert, soll zur Erläuterung der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Richtlinie auch im diesjährigen Gleichbehandlungsbericht als Darstellung dazu eingefügt werden, wie die Erfüllung der diskriminierungsrelevanten Netzbetreibertätigkeiten in der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen organisiert ist.

Die konkrete Zuweisung der einzelnen Dienstleister (in der nachstehenden Tabelle als „DL“ bezeichnet) zu bestimmten Netzbetreibertätigkeiten ist aus dem Organigramm zu ersehen, das der Bundesnetzagentur in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt wird.

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben/ Kernaufgaben der NGS

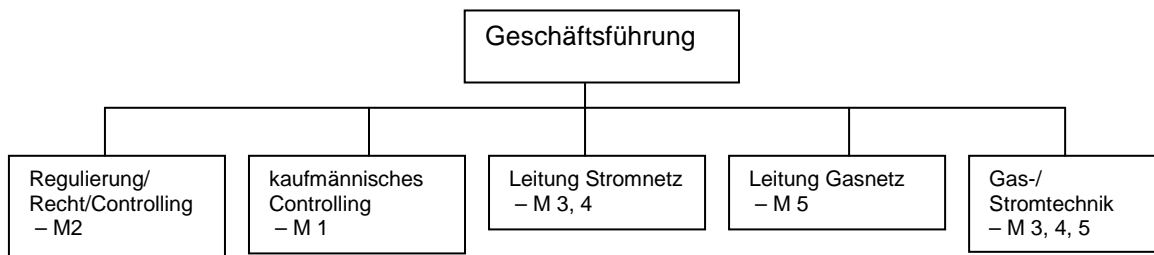
M - Mitarbeiter DL – Dienstleister		M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	DL	Bemerkungen
1	Aufstellen von Instandhaltungskonzepten			X	X	X		
2	Festlegen der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes			X	X	X	X	Vorbereitung durch den DL; Entscheidung NGS
3	Aufstellen Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung	X	X	X	X	X	X	operative Abwicklung beim DL
4	Umsetzung des Wirtschaftsplanes in eine detaillierte Maßnahmenplanung	X	X				X	operative Abwicklung beim DL
5	Netzentwicklungsplanung			X	X	X		
6	operative Netzplanung			X	X	X	X	Netzberechnung auf der Grundlage der Vorgaben der NGS

	M - Mitarbeiter DL – Dienstleister	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	DL	Bemerkungen
7	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Schaltanweisungskonzepten			X	X	X		Auf der Grundlage konzeptioneller Vorgaben der NGS
8	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Notversorgungsplänen für das Netz			X	X	X		
9	Operative Steuerung aus der Leitwarte						X	Informationspflicht gegenüber NGS
10	Grundsatzplanung und Netzstrategie	X	X	X	X	X	X	operative Abwicklung beim DL
11	Operative Durchführung Vertragsmanagement Netznutzung (Lieferantenrahmen- und Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverträge)	X			X		X	operative Abwicklung beim DL/ Abschluss und Vertragsverwaltung bei NGS
12	Strategische Durchführung Vertragsmanagement	X	X				X	Zuarbeit durch DL
13	Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen		X				X	Zuarbeit durch DL, siehe die Beschreibung zu diesem Prozess im letzten Bericht
14	Festlegen der Netzzugangsbedingungen	X	X				X	Zuarbeit durch DL
15	Entwicklung von techn. Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb nach § 21b EnWG		X				X	DL entwickelt diese in enger Abstimmung mit der NGS
16	Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.						X	Führen des NGS-Bilanzkreises bei einem DL im vertikal integrierten EVU
17	Vertretung des Netzbetreibers im Regulierungsprozess		X					
18	Rechtsfragen Unbundling		X				X	Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Regulierungsbeauftragten der NGS
19	Internes Controlling (Berichterstattung)	X	X					
20	Netzbilanzierung	X		X				Bei Gas unter Einbeziehung eines externen Dritten bis 09.2009

Die Ansiedlung der Weisungs- und Kontrollrechte stellt sich wie folgt dar:

	NGS	SWS	EON.edis
Geschäftsführung		X	X
Prokuristen	X	X	X
beschränkte Vollmachten	X		

(2) Bei der Strukturierung der Aufgabenwahrnehmung bei der Netzgesellschaft bleibt es bei der nachfolgend dargestellten Organisation; die Übersicht enthält auch Angaben, die eine Bezugnahme auf die Matrix zur Erfüllung der Kernaufgaben möglich macht (die Bezüge berücksichtigen nicht die Vertretungsregelungen zwischen einzelnen Mitarbeitern):



(3) Eine Verdeutlichung der Marktrolle des Netzbetreibers erfolgt in erster Linie mit der Begründung und Abwicklung von Netzkundenverträgen, im Rahmen des sonstigen Schriftverkehrs mit Netzkunden (zum Beispiel wegen Netzstörungen und damit zusammenhängenden Schadensfällen) oder über die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen und Internet-Veröffentlichungen unter www.ngs-schwerin.de.

IV. Personelle Veränderungen

Bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) gab es im Berichtszeitraum keine personellen Änderungen. Die Gesamtzahl der Stellen und die Struktur der diesen zugewiesenen Aufgaben hat sich nicht verändert. Bezüglich der von den Gesellschaftern benannten und vom Aufsichtsrat der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) bestätigten Prokuristen besteht nur bei einem ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis.

V. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Durchführung des Einspeisemanagements

Bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) war im Berichtszeitraum im Rahmen des Einspeisemanagements keine Unterbrechung einer Einspeisung zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes erforderlich.

C. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1. Prozessanalyse

(1) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Festsetzungen der Bundesnetzagentur zu „Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Kundenbelieferung“ mit Elektrizität („GPKE“) bzw. Gas („GeLi-Gas“) wurde im Berichtszeitraum im Rahmen einer Projektarbeit die Sicherstellung einer rechtskonformen Übergangslösung nach den Tenorziffern 5. der GPKE und 3. der GeLi-Gas (Abrechnungsmodell) erarbeitet.

Im September 2010 wurde der Bundesnetzagentur dieses - wie vorab in den letzten Gleichbehandlungsberichten angekündigt – mitgeteilt und die hierzu erstellten Vertragsunterlagen übergeben. Die der Bundesnetzagentur als Anlage zur Verfügung gestellten Dokumente enthalten auch die Darstellung der Abweichungen zu den betreffenden Prozessen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Abrechnungsmodells“ im Sinne der Tenorziffern 5 GPKE bzw. 3 GeLi-Gas relevant sind.

Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass ein auf die Umsetzung eines „Zwei-Mandanten-Modells“ gerichtetes Projekt zeitnah angestoßen werden sollte und voraussichtlich zum dritten Quartal des folgenden Berichtszeitraumes zum Abschluss gebracht werden könnte.

Das Projekt ist inzwischen unter Leitung der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) angelaufen und wird in enger Abstimmung mit den betreffenden Shared Services (den betreffenden Fachbereichen des IT-Dienstleisters und ASP-Anbieters auf der einen und dem für das Netzzugangsmanagement zuständigen Fachbereich bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf der anderen Seite) und den betreffenden weiteren IT-Dienstleistern planmäßig durchgeführt. Bisher kam es zu keinen Verzögerungen, die den Ablaufplan gefährden könnten.

In diesem Zusammenhang wie auch bei der Implementierung neuer Prozesse zur Umsetzung der regulatorischen Vorgaben zum Zähl- und Messwesen (Stichwort „WiM“) wird bei der Gestaltung neuer Geschäftsprozesse wie auch bei der Aktualisierung bereits eingeführter Prozessabläufe eine Prozessbeschreibung einschließlich einer grafischen Dokumentation der Abläufe vorgenommen und diese den Mitarbeitern als verpflichtende Vorgabe zur Verfügung gestellt. Die Maßgaben zur Umstellung der vom Netzbetreiber verwendeten Vertragstexte auf die gemäß den „Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ vorgegebenen Texte (Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag) sind umgesetzt.

(2) Die zum Ende des Berichtszeitraumes durchgeführten Umstrukturierungen haben außer in dem Bereich Finanzen (der neue Bereich Finanzen wurde infolge der Zusammenlegung der bisher für die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG bestehenden betrennten Bereiche gebildet) keine Veränderungen der bereichsspezifischen Aufbau- und Ablauforganisation zur Folge gehabt.

2. Weitere Maßnahmen

Mit den Fachbereichen wird im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung bzw. Neugestaltung bereits etablierter Prozesse und der Projektierung und Einführung neuer Verfahren bzw. der Umsetzung bestimmter Vorhaben regelmäßig darüber gesprochen, zu welchen Vorgängen unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Berücksichtigung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen praktische Regelungen erforderlich sind und inwieweit das Erfordernis besteht, diese auch technisch-organisatorisch abzusichern.

Die planmäßige Fortführung des Projektes zur Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems, das sukzessive auch auf andere Bereiche der Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-

Unternehmensgruppe einschließlich der Shared-Services erstreckt werden soll, erfordert weiterhin erhebliche Anstrengungen zur Sicherstellung einer rechtskonformen Gestaltung. Dieses gilt umso mehr, wenn künftig auch Bereiche einbezogen werden sollten (was perspektivisch geplant ist), die mit solchen Vorgängen befasst sind, die die diskriminierungsrelevanten Geschäftsprozesse im Sinne der „Konkretisierung der Auslegungsgrundsätze“ umfassen.

3. Geplante Maßnahmen

Die Neubewertung der Organisation von „Datenhaltung“ und die konkrete Ausgestaltung des „Zugriffsrechte-Managements“ bleiben vor dem Hintergrund der oben angesprochenen Umstrukturierungen eine permanente Aufgabe. Die Ausführungen zu diesem Punkt in den vorangegangenen Gleichbehandlungsberichten bleiben daher nach wie vor aktuell.

In dem Berichtszeitraum beginnend ist von den Geschäftsleitungen eine grundlegende Neustrukturierung des IT-Managements für die Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe angestoßen worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte will darauf hinwirken, dass bei den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Prozessprüfungen zu den einzelnen Geschäftsprozessen und den hierzu eingesetzten Betriebsmitteln – insbesondere den Fachanwendungen – zugleich die Aspekte der operationellen Entflechtung und insbesondere die der informatorischen Entflechtung konsequent berücksichtigt und damit die sich bietenden Synergieeffekte genutzt werden.

4. Konzept zur Gewährleistung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen

(1) Ein Kernelement zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms ist die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die eigenverantwortliche Umsetzung der Regelungen des Entflechtungsmanagements.

Nach wie vor zeigt sich an der Tatsache, dass dem Gleichbehandlungsbeauftragten konkrete Fragestellungen zur angemessenen Behandlung von Sachverhalten zur Beurteilung unterbreitet werden, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung nach dem EnWG als geltende Vorschriften wahrgenommen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein konkretes Vorgehen erforderlich ist, wird im Einzelfall geprüft.

(2) Im Rahmen dieser Konzeption erfolgt eine regelmäßige Unterrichtung der Geschäftsleitungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) über alle entflechtungsrelevanten Themen und Problemstellungen.

Eine Unterrichtung der Geschäftsleitungen erfolgte anlassbezogen und insbesondere im Berichtszeitraum zum Beispiel

- nach der Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der EnWG-Entflechtung (die beispielsweise durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder aus einschlägigen Fachpublikationen gewonnenen werden – im Berichtszeitraum konkret bezüglich der Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpaketes) oder

- im Zusammenhang mit der Initiierung von Projekten – wie konkret dem Projekt zur Konzipierung und technisch-organisatorischen Umsetzung des „Zwei-Mandaten-Modells“ im Zusammenhang mit „GPKE“ und „GeLi-Gas“ – oder Maßnahmen zur Umstrukturierung, die Auswirkungen auf solche Geschäftsprozesse haben, die dem Netzbetrieb zuzuordnen sind
oder
- der Kenntnisnahme von konkreten Vorgängen, die zu einer grundlegenden Bewertung von Fakten und der Abgabe von Handlungsempfehlungen Anlass geben (wie der Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung von Dienstleistungen, wenn er bei der Durchführung beispielsweise mit sensiblen Informationen im Sinne des § 9 EnWG in Berührung kommt).

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Umstrukturierungen, die im Berichtszeitraum bzw. unmittelbar im Anschluss an den Berichtszeitraum vollzogen wurden, sind in dem überarbeiteten Text des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt.

III. Schulungskonzept

1. Mitarbeiterfortbildung

(1) Eine kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter, die in den von den Entflechtungsbestimmungen erfassten Bereichen tätig sind, wird über die Bereichsleiter sichergestellt.

Dazu stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte Schulungsunterlagen in Form eines Skriptes (in dem in konzentrierter Form die wesentlichen Aussagen der gesetzlichen und der unternehmensinternen Vorgaben zur Umsetzung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen behandelt werden) und zusätzlich eine Übersicht in Gestalt einer Visualisierung bestimmter Kernthemen der EnWG-Entflechtung zur Verfügung. Auf Wunsch der Leitungen der Fachbereiche führt er auch selber Schulungsveranstaltungen vor Ort in den einzelnen Fachbereichen bzw. in den dem Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms einbezogenen Unternehmen durch.

Konkret wurden im Berichtszeitraum 22 Schulungsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt, die 194 Mitarbeiter der Unternehmen der Stadtwerke Schwerin-Unternehmensgruppe und 50 Mitarbeiter der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH erfassten. Die Auswahl der in die Schulungsmaßnahme einbezogenen Mitarbeiter erfolgte nach dem Kriterium, ob und inwieweit diese mit entflechtungsrelevanten Sachverhalten in Berührung kommen oder wegen ihrer Stellung als Mitarbeiter wettbewerblicher Bereiche zu einer umsichtigen Mitwirkung bei der Feststellung und Vermeidung von Schwachstellen aufgerufen sind.

Die Schulungen erfolgten zudem in den Fällen, in denen nicht sämtliche einem Fachbereich angehörenden Mitarbeiter geschult wurden oder aus sonstigen Gründen durch die turnusmäßige Wiederholungsschulung erfasst werden konnten, unter der ausdrücklichen Maßgabe, dass die geschulten Mitarbeiter als „Multiplikatoren“ zu wirken haben.

Durch einen Schulungsturnus, der nach Möglichkeit ein Jahr nicht wesentlich überschreiten soll, ist eine zeitnahe Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf dem Gebiet der EnWG-Entflechtung beabsichtigt. In diesem Zusammenhang wird durch die Behandlung praxisnaher Beispiele aus dem eigenen Unternehmensverbund und aus anderen Quellen aufgewiesen, welche Fehlerquellen besonders zu berücksichtigen sind und welche Gesichtspunkte dringend beachtet werden sollen, um bei der Durchführung von netzspezifischen Aufgabenstellungen in den durch die §§ 6 bis 10 EnWG regulierten Bereichen eine möglichst fehlerresistente Gestaltung von technisch-organisatorischen Maßgaben und bei der konkreten Sachbearbeitung zu erreichen.

Die Konzernrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm“, weitere einschlägige Regelwerke und die für die Unterweisung der Mitarbeiter eingesetzten Unterlagen sind für jeden Mitarbeiter über das von jedem PC-Arbeitsplatz aus zugängliche Unternehmens-Intranet bzw. die direkt in den Verzeichnissen der Fachbereiche bereit gestellten Schulungsunterlagen verfügbar.

(2) Auch während des von diesem Bericht erfassten Zeitraumes wurden insbesondere die leitenden Mitarbeiter der „Shared Services“ und darüber hinaus auch zahlreiche Sachbearbeiter durch die kontinuierliche Einbeziehung in die Projektarbeit zur Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten mit den Grundlagen und der Tragweite der Entflechtungsbestimmungen und der Bedeutung der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes vertraut gemacht.

2. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Neben der gründlichen Auswertung aktueller Publikationen zum Thema energiewirtschaftliche Entflechtung bildet sich der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen weiter.

Beholz

Gleichbehandlungsbeauftragter
der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)